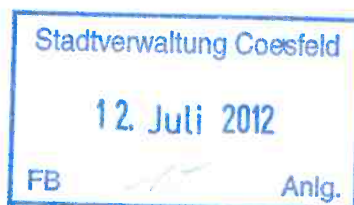


An den Bürgermeister  
der Stadt Coesfeld  
Herrn  
Heinz Öhmann  
Markt 8  
48653 Coesfeld



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion **Aktiv für Coesfeld** bittet den folgenden Antrag auf die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses und des Rates der Stadt Coesfeld zu setzen:

**Resolution des Rates der Stadt Coesfeld zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Coesfeld fordert mit dieser Resolution die Mitglieder des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen auf, die mit der Vorlage des Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die Gemeindeordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung nicht zu beschließen, sondern aus dem Gesetzesentwurf ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Am 12.6.2012 haben die Landtagsfraktionen von SPD, GRÜNE und FDP den Entwurf zu einem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) in den Landtag eingebracht. Mit diesem Artikelgesetz sollen in die Gemeindeordnung (GO) ein neuer § 56 c und in die Landschaftsverbandsordnung ein neuer § 23 c eingefügt werden. Beide Vorschriften regeln die Wiederauffüllung bereits verbrauchten Eigenkapitals durch die jeweilige Erhebung einer Sonderumlage.

Der neue § 56 c GO soll wie folgt lauten:

**§ 56c  
Sonderumlage**

*Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.*

Bekanntlich sind die kreisangehörigen Kommunen, also auch die Stadt Coesfeld, für die Kreisumlagen unmittelbar zahlungspflichtig, für die Umlagen der Landschaftsverbände die Kreise und kreisfreien Städte. Die Kreise erheben jedoch die von ihnen an ihren Landschaftsverband abzuführende Umlagen über die allgemeine Kreisumlage von ihren kreisangehörigen Kommunen. Daraus folgt, dass die kreisangehörigen Kommunen nicht nur für die Umlagen der Kreise, sondern indirekt aber real, auch für die Umlagen der jeweiligen Landschaftsverbände zahlungspflichtig sind. Folglich werden die von den Landschaftsverbänden zu erhebenden Sonderumlagen letztlich allein von den kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Kommunen zu zahlen sein.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll es nunmehr Kreisen (parallel dazu auch den Landschaftsverbänden) ermöglicht werden, neben der Kreisumlage zusätzlich eine Sonderumlage zu erheben, um den bisherigen Eigenkapitalverbrauch wieder aufzufüllen. Diese Art der Refinanzierung der Kreise und Landschaftsverbände führt zu einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation der kreisangehörigen Kommunen, damit auch die Stadt Coesfeld. Alle Bemühungen unseren Haushalt auf Dauer in Ordnung zu bringen, werden durch die beabsichtigte Änderung der GO ad absurdum geführt.

Mit freundlichem Gruß

  
Dieter Goerke  
Fraktionsvorsitzender